

## Software Nutzungsbestimmungen

### 1. Gegenstand dieser Bedingungen

1.1 Die PRÜFTECHNIK Condition Monitoring GmbH, Oskar-Messter-Str. 19-21, D-85737 Ismaning (nachfolgend "prüftechnik") überlässt dem Kunden die im beiliegenden Datenblatt oder Angebot bezeichnete Software ("Vertragssoftware") im Objektcode auf einem Datenträger oder nach eigenem Ermessen zum Herunterladen aus dem Internet gemäß den folgenden Bestimmungen.

1.2 Die in diesem Vertrag und im Angebot enthaltenen Bedingungen gehen allen abweichenden oder ergänzenden Bedingungen des Kunden, insbesondere in Einkaufsbedingungen, Bestellungen oder sonstigen Schriftstücken vor. Dies gilt auch dann, wenn prüftechnik den Vertrag in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos abschließt. In einem Angebot enthaltene Bedingungen gehen den Bedingungen dieses Vertrages vor.

1.3 Weitere Leistungen in Hinblick auf die Vertragssoftware (z.B. Anpassung, Pflege oder Schulung) sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

1.4 Es gelten ergänzend die Regelungen der [Datenschutzerklärung](http://www.prueftechnik.com/de/legal-notice/datenschutz.html) (<http://www.prueftechnik.com/de/legal-notice/datenschutz.html>).

### 2. Leistungen von prüftechnik

2.1 Der Kunde erhält die Vertragssoftware im Objektcode für das im Datenblatt oder Angebot ausgewiesene Betriebssystem auf einem Datenträger bzw. als elektronische Kopie zum Herunterladen aus dem Internet.

2.2 Der Funktionsumfang, die Anforderungen an Hard- und Softwareumgebung und sonstige Beschaffenheitsangaben für die Vertragssoftware ergeben sich ausschließlich aus der mitgelieferten Dokumentation und dem Datenblatt oder dem Angebot. Eine darüber hinausgehende Beschaffenheit der Software schuldet prüftechnik nicht. Eine solche Verpflichtung kann der Kunde insbesondere nicht aus anderen Darstellungen der Vertragssoftware in öffentlichen Äußerungen oder in der Werbung von prüftechnik ableiten, es sei denn, prüftechnik hätte eine solche abweichende Beschaffenheit ausdrücklich schriftlich bestätigt.

2.3 Die Versendung oder Übermittlung der Vertragssoftware und ggf. der dazugehörigen Leistungen erfolgt auf Gefahr und Kosten des Kunden, es sei denn, im Angebotsschreiben ist etwas Abweichendes bestimmt.

2.4 Die Dokumentation befindet sich entweder auf dem gelieferten Datenträger zum Selbstausdruck oder ist als Online-Hilfe verfügbar. Eine Dokumentation in Papierform wird nur auf besonderen Wunsch, ggf. gegen Aufpreis mitgeliefert.

### 3. Nutzungsrechte des Kunden

3.1 prüftechnik räumt dem Kunden ein einfaches, räumlich und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht ohne das Recht zur Einräumung von Unterlizenzen wie folgt ein:

3.1.1 Der Kunde ist berechtigt, die Software im Rahmen des normalen, bestimmungsgemäßen Gebrauchs innerhalb des im Angebot angegebenen Unternehmens für die dort angegebene Menge (z.B. Anzahl / Named User / Installationen, Server, CPU) und in dem dort genannten Bestimmungsland einzusetzen. Andere Nutzungsarten sind nicht vom Nutzungsrecht umfasst, insbesondere darf die Software nicht an Dritte vermietet, verliehen oder im Rahmen von EDV-Dienstleistungen, insbesondere im Rahmen des Betriebs eines Rechenzentrums oder eines Outsourcing, im Rahmen von Application Service Providing-Vereinbarungen oder in sonstiger Weise zum vorübergehenden Gebrauch überlassen oder sonst für Zwecke Dritter benutzt werden.

3.1.2 Der Kunde darf von dem ihm überlassenen Originaldatenträger eine Sicherungskopie erstellen, soweit dies zum Zwecke der Sicherung der künftigen Benutzung der Software (z.B. im Falle des Systemausfalls) erforderlich ist. Die Sicherungskopie ist als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk des Originaldatenträgers zu versehen. Wird die Hardware, auf der die Software genutzt wird, ausgewechselt, ist die Software auf der bisher verwendeten Hardware zu löschen.

3.2 Der Kunde ist zu einer Nutzung der Software, die über die vorbezeichneten Nutzungsrechte hinausgeht, nur nach Zustimmung von prüftechnik berechtigt. Holt der Kunde keine Zustimmung ein und überschreitet er die vorgenannten Nutzungsrechte, so ist prüftechnik berechtigt, den für die weiter gehende Nutzung anfallenden Betrag gemäß der dann aktuellen prüftechnik-Preisliste in Rechnung zu stellen, soweit der Kunde nicht einen wesentlich niedrigeren Schaden von prüftechnik nachweist. Weitergehende außervertragliche Schadenserstattungsansprüche bleiben unberührt.

3.3 Der Kunde ist zu Änderungen, Erweiterungen und sonstigen Umarbeitungen der Software im Sinne des § 69 c Nr. 2 UrhG nur insoweit befugt, als das Gesetz solches unabdingbar erlaubt. Auftretende Mängel werden im Rahmen der Gewährleistung oder im Rahmen eines gültigen Supportvertrages beseitigt. Ein Mangel liegt nur dann vor, wenn die Eigenschaften der Software von der Programmbeschreibung der Benutzerdokumentation abweichen oder die Software ihre objektiv vorgesehene Aufgabe nicht erfüllt und zusätzlich der Ablauf der Software nicht nur unerheblich gestört ist. Besteht ein Supportvertrag oder handelt es sich um einen Fall der Sachmangelhaftung, ist prüftechnik vom Vorliegen eines solchen Mangels unverzüglich zu benachrichtigen. Beginnt prüftechnik mit der Mangelbeseitigung innerhalb angemessener Frist, so sind eigene Mangelbeseitigungen durch den Kunden unzulässig. Andernfalls kann der Kunde für die

Mangelbeseitigung notwendige Änderungen und Vervielfältigungen der Software vornehmen. Über eine in dieser Weise zulässige Mangelbeseitigung hinaus darf der Kunde keine Änderungen vornehmen.

3.4 Der Kunde kann die zur Herstellung der Interoperabilität der Software erforderlichen Schnittstelleninformationen gegen Entgelt bei prüftechnik anfordern. Diese Informationen dürfen nur zur Erstellung von interoperablen Programmen, die nicht wesentlich ähnliche Ausdrucksformen haben, verwendet und nur dann weitergegeben werden, wenn dies zu dem genannten Zweck zwingend erforderlich ist. Wenn und soweit prüftechnik dem Kunden die Schnittstelleninformationen nicht innerhalb angemessener Frist oder nur gegen ein unangemessen hohes Entgelt zu übermitteln bereit ist, darf der Kunde in den Grenzen des § 69 e UrhG eine Dekompilierung vornehmen. Dabei gewonnene Informationen, die nicht Schnittstellen betreffen, hat der Kunde unverzüglich zu vernichten.

3.5 Sofern prüftechnik dem Kunden im Rahmen der Nachbesserung oder Pflege Ergänzungen (z.B. Patches, Bugfixes) oder Weiterentwicklungen der Software (z.B. Update, Upgrade) überlässt, die früher überlassene Versionen der Vertragssoftware ersetzt, unterliegen diese den vorliegenden Bestimmungen. In diesem Fall erlöschen die Nutzungsrechte in Bezug auf die Vorgängerversion der Vertragssoftware.

3.6 Soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, erhält der Kunde keine weitergehenden Rechte an der Software, insbesondere wird kein Recht am Source Code der Software gewährt.

### 4. Produktaktivierung

Die vorgenannten Nutzungsrechte kann der Kunde nur ausüben, wenn er die Kopie der Software in der von prüftechnik vorgegebenen Weise aktiviert. In der Regel erhält der Kunde hierzu von prüftechnik nach Zahlungseingang die Benachrichtigung, dass die Vertragssoftware aktiviert werden kann und ggf. entsprechende Aktivierungscodes. Die genaue Vorgehensweise kann jederzeit auf der prüftechnik Webseite nachgelesen werden. Gegebenenfalls muss die Software noch einmal aktiviert werden, falls der Kunde die Hardware wechselt. prüftechnik setzt diese Maßnahmen ein, um sicherzustellen, dass nur ordnungsgemäß lizenzierte Kopien der Software verwendet werden. prüftechnik erhebt, verarbeitet oder nutzt bei der Produktaktivierung keine personenbezogenen Daten, die sich auf dem Rechner des Kunden befinden.

### 5. Vergütung

5.1 Mit Zahlung der im Angebot ausgewiesenen Vergütung erhält der Kunde die in Ziffer 3 beschriebenen Nutzungsrechte eingeräumt.

5.2 Sämtliche Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und ggf. Fracht und Verpackung.

5.3 Die Vergütung ist bei Vertragsschluss sofort fällig, es sei denn, im Angebot ist etwas Abweichendes bestimmt.

5.4 prüftechnik behält sich das Eigentum an sämtlichen Kopien der Vertragssoftware bis zur vollständigen Bezahlung der Lizenzgebühren vor. Im Falle der Verletzung des Vertrags durch den Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, hat prüftechnik das Recht, auf Kosten des Kunden sämtliche Kopien der Vertragssoftware, an denen sich prüftechnik das Eigentum vorbehalten hat, herauszuverlangen, oder, soweit einschlägig, die Abtretung solcher dem Kunden zustehenden Rechte gegen Dritte zu verlangen. Der Kunde wird prüftechnik für diesen Fall auf Anforderung schriftlich bestätigen, dass er keine Kopien der Vertragssoftware zurückbehalten hat und dass sämtliche Installationen der Vertragssoftware unwiderruflich von den Systemen des Kunden oder des Dritten gelöscht wurden. Vor der endgültigen Eigentumsübertragung wird der Kunde nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der prüftechnik über die Rechte an der Vertragssoftware verfügen.

### 6. Pflichten des Kunden

6.1 Der Kunde wird die Vertragssoftware unverzüglich nach Erhalt einspielen und installieren, auf ihre Funktionsfähigkeit untersuchen sowie etwa auftretende Mängel unverzüglich prüftechnik mitteilen. Das Einrichten einer funktionsfähigen und ausreichend dimensionierten Hard- und Software-Umgebung für die Software liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden.

6.2 Der Kunde wird die überlassene Software sorgfältig verwahren, um Missbrauch auszuschließen. Er wird die Software Dritten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der prüftechnik zugänglich machen.

6.3 Dem Kunden ist es nicht gestattet, Urheberrechtsvermerke, Kennzeichen und/oder Kontrollnummern oder -zeichen der prüftechnik zu verändern oder zu entfernen. Ändert oder bearbeitet der Kunde die Software, sind diese Vermerke und Kennzeichen in die geänderte Fassung zu übernehmen.

6.4 Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (angemessene Datensicherung, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse).

6.5 Der Kunde ist berechtigt, die Vertragssoftware im Originalzustand und als Ganzes zusammen mit einer Kopie dieser Bedingungen für den nachfolgenden Nutzer abzugeben, wenn sich der Dritte mit diesen Bedingungen einverstanden erklärt. Die Berechtigung zur Weitergabe erstreckt sich nicht auf eine Weitergabe von Kopien oder Teilkopien der Vertragssoftware und auch nicht auf eine Weitergabe der geänderten oder bearbeiteten Fassungen oder davon hergestellter Kopien oder Teilkopien. Im Falle der Weitergabe hat der Kunde sämtli-

che bei ihm verbleibenden Versionen und Vervielfältigungsstücke der Vertragssoftware zu löschen. Der Kunde hat eine Weitergabe der Vertragssoftware prüftechnik gegenüber schriftlich anzuzeigen. Die Löschung der beim Kunden verbliebenen Versionen der Vertragssoftware ist prüftechnik auf Verlangen hin schriftlich zu bestätigen.

### 7. Sach- und Rechtsmängelhaftung

7.1 prüftechnik übernimmt keine Garantien für die Software, es sei denn, eine Spezifizierung ist ausdrücklich schriftlich als „garantiert“ bezeichnet.

7.2 Ein Mangel der Software liegt vor, wenn die Eigenschaften der Software von der Produktbeschreibung abweicht oder die Software ihre objektiv vorgesehene Aufgabe nicht erfüllt und zusätzlich der Ablauf der Software bzw. die Gebrauchstauglichkeit nicht nur unerheblich gestört ist. Folgefehler aufgrund von Hardwarefehlern oder einer Fehlbedienung oder nicht reproduzierbare Fehler stellen keine Mängel im Sinne dieser Regelung dar.

7.3 Offensichtliche Mängel des gelieferten Software-Exemplars sind vom Kunden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von zehn Tagen ab Erhalt der Software schriftlich zu rügen. Versteckte Mängel sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zehn Tagen seit Kenntnis des Mangels schriftlich zu rügen.

7.4 Bei einer Mängelanzeige wird der Kunde jedoch zunächst ausschließen, dass der gerügte Mangel nicht auf einen Bedienungsfehler zurückzuführen ist. Hierfür trägt der Kunde die Beweislast. Der Kunde hat Mängel schriftlich zu rügen und der Rüge eine detaillierte Beschreibung des Fehlerbildes beizufügen. Kosten, die der Kunde für die Überprüfung der Software aufwendet, sind allein von ihm zu tragen.

7.5 prüftechnik hat für Mängel, die bei der Übergabe der Vertragssoftware vorhanden sind, während einer Frist von einem Jahr ab Übergabe gemäß den folgenden Regeln einzustehen:

7.6 Bei Mängeln der Dokumentation leistet prüftechnik Mängelbeseitigung dadurch, dass sie dem Kunden schriftlich mitteilt, wie die unzutreffenden Passagen der Dokumentation richtig lauten. Ein Mangel der Dokumentation liegt nur vor, wenn der bestimmungsgemäße Einsatz der Software oder der Dokumentation durch den Kunden dadurch in unzumutbarer Weise behindert wird.

7.7 Liegt ein Mangel der Vertragssoftware vor, kann prüftechnik nach ihrer Wahl den Mangel beseitigen oder dem Kunden eine mangelfreie Version der Software liefern. Eine Mängelbeseitigung ist auch durch Lieferung von Updates, Patches oder Bugfixes, die der Kunde selbst einspielt, oder einer zumutbaren Umgehungslösung möglich. Ist der Mangel nicht binnen einer vom Kunden gesetzten Frist in zumutbarer Weise beseitigt, so ist prüftechnik vom Kunden eine weitere angemessene Frist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Scheitert die Nachbesserung wegen desselben Mangels dreimal bzw. hat prüftechnik nach Ablauf der Fristen den Mangel nicht beseitigt, so kann der Kunde eine anteilige Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder im Falle nicht unerheblicher Mängel vom Vertrag zurücktreten. Durch die Mängelbeseitigung beim Kunden verlängert sich die Verjährungsfrist nur hinsichtlich dieses bestimmten Mangels.

7.8 Der Kunde ist verpflichtet, eine neue Version der Software zu übernehmen, es sei denn, hierdurch würde der ursprüngliche Funktionsumfang verringert oder die Übernahme führte zu erheblichen Nachteilen bei dem Kunden.

7.9 Machen Dritte Ansprüche geltend, die den Kunden hindern würden, die ihm eingeräumten Nutzungsrechte wahrzunehmen, so unterrichtet der Kunde prüftechnik hiervon unverzüglich schriftlich. Der Kunde bevollmächtigt prüftechnik, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen.

7.10 prüftechnik wird die Ansprüche auf eigene Kosten abwehren und den Kunden von allen mit der Anspruchsabwehr verbundenen angemessenen Kosten und Schäden freistellen, es sei denn, diese wurden durch ein pflichtwidriges Verhalten des Kunden verursacht.

7.11 Von der Sach- und Rechtsmängelhaftung ausgenommen sind Schäden, die auf fehlerhafte Datenträger, unsachgemäße Installation durch den Kunden oder Dritte sowie nicht vertragsgemäße Bearbeitung oder Veränderung der Software einschließlich von prüftechnik nicht autorisierter Nachbesserungs- oder Wartungsarbeiten zurückzuführen sind.

7.12 Stellt sich im Rahmen einer angeforderten Mängelbeseitigung nachträglich heraus, dass die vom Kunden gerügte Störung nicht auf einen Mangel der Software zurückzuführen ist, insbesondere auf einem Bedienungsfehler beruht, so stellt prüftechnik dem Kunden den entstandenen Aufwand nach der jeweils aktuellen Preisliste für Dienstleistungen von prüftechnik in Rechnung.

7.13 Die Sach- und Rechtsmängelhaftung von prüftechnik ist vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 8. (Haftung) in dieser Ziffer abschließend geregelt.

### 8. Haftung

8.1 prüftechnik haftet im Rahmen dieses Vertrags dem Grunde nach für Schäden des Kunden,

- die prüftechnik oder ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben,
- die durch die Verletzung einer Pflicht durch prüftechnik, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflicht), entstanden sind,
- wenn diese Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz resultieren,

- wenn bei Kauf- oder Werkverträgen von prüftechnik eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen wurde oder arglistig getäuscht wurde,
- aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung der prüftechnik oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

8.2 prüftechnik haftet in voller Höhe bei Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden oder bei der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit. Im Übrigen wird der Schadensersatzanspruch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt, im Falle des Verzugs auf 5% des Auftragswerts. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hierdurch unberührt.

8.3 In anderen als den in 8.1 bis 8.2 genannten Fällen ist die Haftung von prüftechnik - unabhängig vom Rechtsgrund - ausgeschlossen.

8.4 Schadenersatzansprüche gegen prüftechnik verjähren nach Ablauf von 12 Monaten seit ihrer Entstehung. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der prüftechnik, bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Personenschäden oder Rechtsmängeln im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 1 a BGB sowie bei Garantien (§ 444 BGB) gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Gleiches gilt für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.5 Soweit die Haftung von prüftechnik ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von prüftechnik.

8.6 Für den Verlust von Daten haftet prüftechnik nur dann, wenn der Kunde angemessene Vorsorge gegen Datenverlust getroffen hat, insbesondere dadurch, dass er mindestens einmal täglich Sicherungskopien aller Programme und Daten in maschinenlesbarer Form erstellt hat oder der Datenverlust auch bei Beachtung dieser Verpflichtung nicht vermeidbar gewesen wäre. Die Haftung von prüftechnik wegen Datenverlustes unterliegt im Übrigen den Beschränkungen dieser Ziffer 8.

8.7 prüftechnik übernimmt keine Haftung für Fremdsoftware, die mit den Produkten von prüftechnik mitgeliefert werden, sei es für Art, Umfang oder Qualität dieser Software. Der Kunde ist verpflichtet, Ansprüche gleich welcher Art zunächst gegenüber dem Fremdsoftware-Hersteller geltend zu machen. prüftechnik tritt hierzu etwaige ihr zustehenden Ansprüche schon jetzt an den Kunden ab und sagt dem Kunden ihre Unterstützung im wirtschaftlich vernünftigen Rahmen bei der Geltendmachung solcher Ansprüche zu. Scheitert die gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche des Kunden gegen den Fremdsoftware-Hersteller endgültig, so haftet prüftechnik subsidiär.

### 9. Geheimhaltung

9.1 Der Kunde verpflichtet sich, die Software samt Dokumentation und sonstigem Informationsmaterial, etwa der gesondert überlassenen Schnittstellenbeschreibung sowie die Sicherungskopie vor der unberechtigten Kenntnisnahme durch Dritte sorgfältig zu schützen, wozu auch die Kenntnisnahme durch unbefugte Mitarbeiter gehört.

9.2 Der Kunde stellt prüftechnik von dem Schaden frei, der durch Verletzungen dieser Pflicht entsteht.

### 10. Schlussbestimmungen

10.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag durch den Kunden an einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch prüftechnik.

10.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen prüftechnik ein Zurückbehaltungsrecht wegen eines anderen, nicht aus diesem Vertrag stammenden Anspruchs auszuüben. Aufrechnen kann der Auftraggeber nur mit solchen Ansprüchen gegen prüftechnik, die unstrittig oder rechtskräftig festgestellt sind.

10.3 Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragspartner werden sich bemühen, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für den Fall einer regelungsbedürftigen Lücke des Vertrages.

10.4 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages einschließlich dieser Klausel sowie Änderungen oder Ergänzungen der Anlagen zum Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform im Sinne dieser Regelung wird nicht gewahrt durch E-Mail oder andere elektronische Übertragungsformen.

10.5 Erfüllungsort ist der Sitz von prüftechnik. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des CISG. Ausschließlicher Gerichtsstand ist München (Landgericht München I). prüftechnik ist berechtigt, den Kunden auch an dessen Sitz zu verklagen.

Stand 30. November 2015